

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB			
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO		I, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER EN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 - 21a BauNVO	600000	KNICKNEUANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß		<u> </u>		
FH ≤ 24,50 m ü NHN	MAXIMALE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENULL			ERHALT VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		SONSTIGE PLANZEICHEN			
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§§ 22 und 23 BauNVO		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	BAUGRENZE			ZU BELASTENDE FLÄCHEN	3 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 u.
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE			ABGRENZONG UNTERSCHIEDLICHER NOTZUNG	§ 16 Abs.5 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN		II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMI		○─────○ VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRE		N
	VEDVELIDOREDI III IOTED DEDELOLI			IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH		3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB	14.17	HÖHENPUNKTE	
SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN			III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		415117	VORHANDENE KNICKS	§ 21 LNatSchG
			§	GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP	
	ABWASSER (REGENRÜCKHALTE- / KLÄRBECKEN)		30m	WALDABSTAND	§ 24 LWaldG
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB			

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

KNICKSCHUTZSTREIFEN

TEIL B: TEXT Es gilt die BauNVO 2017

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 15 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für die Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 13a BauNVO (Ferienwohnungen)) unzulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 21a
- GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 Abs. 4 BauNVO) Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl darf für Terrassen bis zu einer GRZ von insgesamt max. 0.3 überschritten werden.
- GARAGEN, CARPORTS, NEBENGEBÄUDE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Garagen, Carports und Nebengebäude sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie unzulässig.
- MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 550 m².
- ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Es sind nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
- LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB) Innerhalb des Plangebietes sind die als zu erhalten festgesetzten, vorhandenen Bäume sowie die Gehölze auf Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Gehölzen und Sträucher dauerhaft
- zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind außerhalb der Knicks und der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu einer extensiven Gras- und Krautflur zu entwickeln.
- Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Nebenanlagen freizuhalten und
- zwischen Allgemeinen Wohngebiet und Grünfläche durch einen Zaun einzufrieden.
- Die gesetzlichen Knickschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen und Carports sind mit einem mindestens 6cm starken durchwurzelbaren Subtrataufbau fachgerecht auszustatten, zu
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) 7.1 STRASSENBÄUME

In der Erschließungsstraße sind mindestens 9 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

7.2 KNICKNEUANLAGE

Die in der Planzeichnung festgesetzte Knickneuanlage ist auf einem Erdwall als mindestens zweireihiger "bunter Knick" anzulegen (Ausgleichsmaßnahme).

- **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
- 8.1 DACHGESTALTUNG

Zulässig sind gleichwinklig geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 - 48°. Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und graue oder anthrazitfarbene Materialien zu wählen. Glänzende oder spiegelnde Materialien sind unzulässig. Photovoltaik ist zulässig.

8.2 EINFRIEDUNGEN DER BAUGRUNDSTÜCKE

Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Gabionenwände und Kunststoffflechtwände bzw. Kunststoffeinflechtungen in Zäunen sind unzulässig.

8.3 GESTALTUNG DER VORGÄRTEN

Die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind mit Ausnahme der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dort zulässigen Nutzungen wasseraufnahmefähig zu gestalten sowie zu begrünen oder zu bepflanzen. Die flächige Gestaltung mit Kies oder

8.4 STELLPLÄTZE

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten (§ 84 Abs.1 Nr. 8 LBO).

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Damlos durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Damlos, den .

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damlos für ein Gebiet in Damlos, östlich des Sebenter Wegs, nördlich der Siedlung Steinkamp, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Wegeausschusses vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker
- Nachrichten Ostholsteiner Nachrichten Nord" am xx.xx.xxxx. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 15.02.2018 bis 14.03.2018
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß
- § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 06.02.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Wegeausschuss hat am xx.xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegegeben werden können, am xx.xx.xxxx
- durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegender Unterlagen wurden auf der Internetseite des Amtes Lensahn unter www.lensahn.de ins Internet eingestellt. 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß

(Reiner Wolter) -Bürgermeister-

§ 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Oldenburg i.H. den .. - Öffentl. best. Verm.-Ing.-

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damlos hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und
- sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damlos hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

(Reiner Wolter)

-Bürgermeister-

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

(Reiner Wolter

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls

Die Satzung ist mithin am

(Reiner Wolter)

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Damlos übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Lensahn kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der

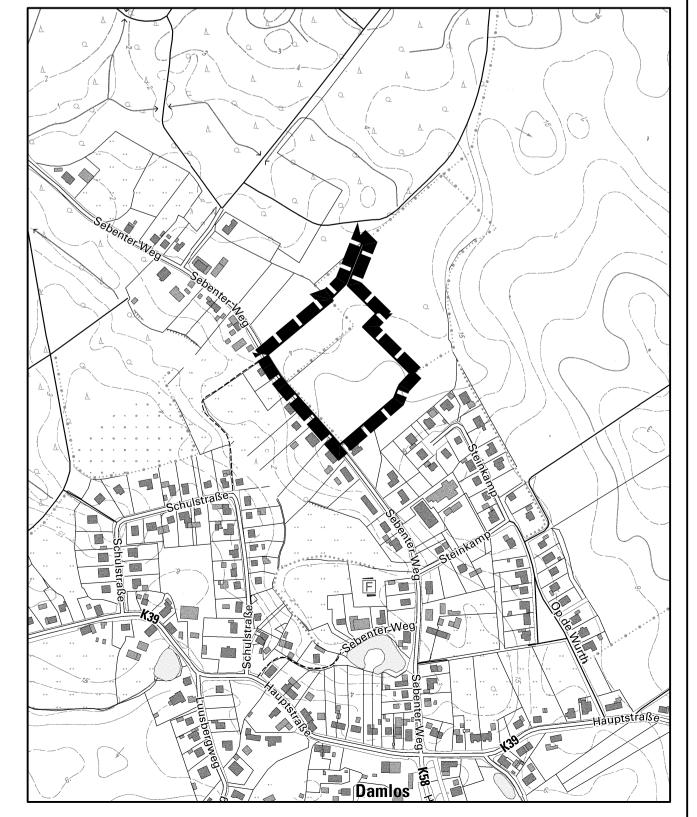
SATZUNG DER GEMEINDE DAMLOS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

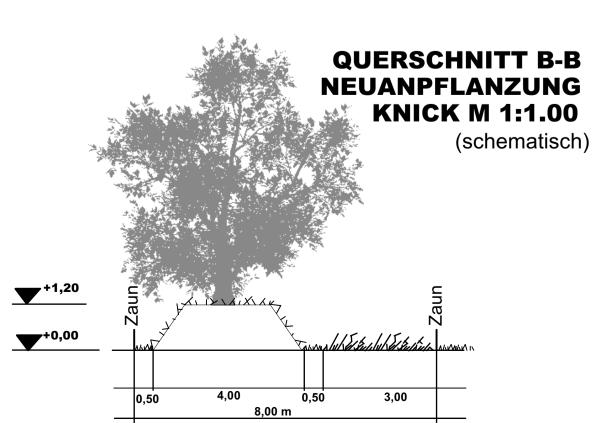
für ein Gebiet in Damlos östlich des Sebenter Wegs, nördlich der Siedlung Steinkamp

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 06. Januar 2023





Schutz-

Gras- und

Krautsaum